

EINGEGANGEN
-2. Juli 2008
Erled.
Friedrich / Hal

Institut der
Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Zeichen H 3.9.2 - Sü/Slk
Kontakt Silvia Schütte
Telefon (030) 16 63-2180
Telefax (030) 16 63-2199
E-Mail Silvia.Schuette@bdb.de

30. Juni 2008

Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu den Angabepflichten des IFRS 7 zu Finanzinstrumenten (IDW ERS HFA 24)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand des Standardentwurfs „Einzelfragen zu den Angabepflichten des IFRS 7 zu Finanzinstrumenten (IDW ERS HFA 24)“ sind einzelne Angabepflichten des IFRS 7 im Rahmen der Aufstellung von Abschlüssen deutscher Unternehmen. IDW ERS HFA 24 kommt insofern besondere Bedeutung zu, als bisher von Seiten des IASB keine Interpretations- beziehungsweise Anwendungsvorschriften zu den Angabepflichten zu Finanzinstrumenten nach IFRS 7 vorliegen. Wir bedanken uns daher für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

Generelle Anmerkungen

Im Sinne einer einheitlichen Anwendung und Interpretation des IFRS-Regelwerks ist für die Standardsetzung grundsätzlich das International Accounting Standards Board (IASB) und für Interpretationen der Standards das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) zuständig. Daher werden die Regelungen der Stellungnahme vom IDW zutreffend unter den Vorbehalt gestellt, dass seitens des IASB und IFRIC keine abweichenden Auffassungen geäußert werden (vgl. Tz. 1). Nationale Interpretationen der IFRS dürfen darüber hinaus auch nicht zu einer Einschränkung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen führen. Dies würde dem Ziel einer weltweit einheitlichen Rechnungslegung und der Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen zuwiderlaufen. Daher ist unseres Erachtens unbedingt darauf zu achten, dass diese Stellungnahme, die sich auf nationaler Ebene mit Angabepflichten im Rahmen des IFRS-Regelwerks befasst, nicht die Anwendungsmöglichkeiten des IFRS 7 für deutsche Unternehmen einschränkt.

Anmerkungen zu einzelnen Textziffern

Tz. 4

Gemäß Tz. 8 des vorliegenden Entwurfs, in Übereinstimmung mit IFRS 7.6, erfolgt die Bildung von Klassen als Grundlage für die Aufgliederung der einzelnen Angaben unternehmensspezifisch. Dies halten wir für eine sachgerechte Vorgehensweise. Die vorliegende Textziffer könnte demgegenüber als Verpflichtung interpretiert werden, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen als eigene Klasse zu definieren. Diese über den Wortlaut des IFRS 7 hinausgehende Interpretation halten wir für zu weitgehend und regen daher die Streichung des zweiten Absatzes der Tz. 4 an.

Tz. 8

Der Entwurf sieht vor, dass als Grundlage für die Aufgliederung von Angaben eine unternehmensspezifische Klassenbildung zu erfolgen habe. Dabei sei auch eine unterschiedliche Klassenbildung für die einzelnen Angabepflichten von IFRS 7 zulässig.

Wir halten diese Ausführungen des IDW für sachgerecht, denn nur mit dieser Vorgehensweise können die spezifischen Charakteristika der Finanzinstrumente entsprechend berücksichtigt werden. Eine Klassenbildung, die ausschließlich nach bilanziellen Kriterien erfolgte, würden wir insbesondere im Bereich der Risikoberichterstattung für nicht adäquat halten.

Tz. 12

In dem Entwurf wird die Angabe der Buchwerte gemäß IFRS 7.8 getrennt nach gesicherten und nicht gesicherten Geschäften empfohlen.

Diese vom Wortlaut des IFRS 7 abweichende Interpretation halten wir für zu weitgehend und regen daher eine Streichung dieses Absatzes an. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass IFRS 7.22 - 7.24 bereits ausführliche Angaben zu den bestehenden Sicherungsgeschäften erfordern.

Tz. 17

Hinsichtlich der Angabepflichten nach IFRS 7.9 (c) und IFRS 7.10 (a) führt der IDW in seinem Entwurf aus, dass marktbedingte Änderungen von Credit Spreads (z. B. die Ausweitung des Pfandbrief-Spreads) als Bestandteil des Marktrisikos und nicht als Änderung des Kreditausfallrisikos anzusehen seien.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Trennung bewertungsrelevanter spezifischer Einflussfaktoren von marktbedingten Einflussfaktoren sehr komplex ist. Eine pauschale Regelung, wie sie an dieser Stelle durch das IDW getroffen wird, kann daher in unseren Augen nicht in jedem Fall zu sachgerechten Ergebnissen führen. Aus unserer Sicht ist es vielmehr wichtig, dass seitens der Unternehmen offengelegt wird, auf welche Art und Weise die Trennung nach IFRS 7.9 (c) und IFRS 7.10 (a) erfolgt ist. Wir empfehlen daher, diese Textziffer zu streichen.

Tz. 19

Die Ausführungen dieses Abschnitts beschreiben im Wesentlichen die nach IFRS 7 bestehenden Angabepflichten bei zwischen verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten vorgenommenen Umklassifizierungen. Die weiteren Ausführungen dieses Paragraphen beziehen sich dagegen auf IAS 39 und erläutern, dass Umklassifizierungen regelmäßig nur zwischen den Kategorien held-to-maturity und available-for-sale in Betracht kämen. In diesen Fällen sei eine Prüfung dahingehend erforderlich, ob die Regelung des IAS 39.52 zu einer schädlichen Veräußerung einschlägig seien.

Um diesen geplanten Rechnungslegungsstandard nicht unnötig zu überfrachten, sollte sich der vorliegende Entwurf entsprechend seiner Intention auf Erläuterungen zu den Angabepflichten nach IFRS 7 beschränken. Dabei sollte aus unserer Sicht von einer reinen Wiederholung der relevanten IFRS 7 – Regelungen abgesehen werden. Wir empfehlen daher, diese Textziffer zu streichen.

Tz. 20

An dieser Stelle wird dargelegt, dass Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die zu Anschaffungskosten angesetzt werden, weil der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelbar ist, der Kategorie available-for-sale zuzuordnen seien, obwohl keine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolge. Falls der beizulegende Zeitwert im Zeitablauf verlässlich ermittelbar werde, seien diese Finanzinstrumente nunmehr zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen und weiterhin der Kategorie available-for-sale zuzuordnen (IAS 39.5).

Diese hier seitens des IDW aufgeworfene Fragestellung behandelt eine Interpretation des IAS 39, die aus unserer Sicht daher nicht im Rahmen des Entwurfs zu Angabepflichten nach IFRS 7 aufgegriffen werden sollte. Wir empfehlen daher, diesen Abschnitt zu streichen.

Tz. 30

Dieser Abschnitt enthält Ausführungen zu den Angaben zum Wertminderungsaufwand nach IFRS 7.20 (e). Es wird erläutert, dass Finanzgarantien ebenfalls Finanzinstrumente im Sinne des IFRS 7 darstellen. Da das Kreditausfallrisiko sowohl finanzielle Vermögenswerte als auch Garantien (Kreditleihe) betreffe, würden von der Angabepflicht nach IFRS 7.20 (e) auch Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Finanzgarantien erfasst, obwohl die Vorschrift nur „finanzielle Vermögenswerte“ nenne. Hierfür spreche, dass bei einer Inanspruchnahme aus einer Finanzgarantie regelmäßig ein Rückgriffsanspruch (Forderung) entstehe, der sofort wertzuberechtigend sei.

Diese vom Wortlaut des IFRS 7 abweichende Interpretation halten wir für zu weitgehend und regen daher eine Streichung dieses Absatzes an. Denn wie bereits unter unseren generellen Ausführungen dargelegt, dürfen nationale Stellungnahmen zur Rechnungslegung nicht zu einer Einschränkung von Ermessensspielräumen führen.

Tz. 34

Die Regelungen des IFRS 7.23 (a) sehen Angaben zu den Berichtszeiträumen vor, in denen die Zahlungsströme aus den Grundgeschäften erwartet werden. Ergänzend empfiehlt der IDW eine Angabe zu den Zahlungsströmen aus den Sicherungsinstrumenten.

Hilfreich wäre an dieser Stelle eine Begründung, warum der IDW diese zusätzliche Angabepflicht an dieser Stelle für empfehlenswert hält.

Tz. 39

Der Entwurf erläutert die Angabepflichten in den Fällen, in denen bei Finanzinstrumenten, die nicht auf aktiven Märkten gehandelt werden, Differenzen zwischen dem beim erstmaligen Ansatz verwendeten Transaktionspreis und dem Betrag, der unter Verwendung einer Bewertungsmethode ermittelt wird, bestehen. Es wird ausgeführt, dass IAS 39 keine konkreten Vorgaben zur Verrechnung derartiger Bewertungsdifferenzen enthalte. Der IDW empfiehlt daher aus betriebswirtschaftlicher Sicht, bei zinstragenden Finanzinstrumenten eine Verteilung der Differenz nach der Effektivzinsmethode oder alternativ bei Eigenkapitalinstrumenten eine Erfassung der Differenz erst bei Abgang vorzunehmen.

Diese Fragestellung behandelt eine Interpretation des IAS 39, die aus unserer Sicht nicht im Rahmen eines Entwurfs zu Angabepflichten nach IFRS 7 aufgegriffen werden sollte. Um den

vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung nicht mit Details zu überfrachten, empfehlen wir eine Streichung dieser Passage.

Tz. 50

Die Ausführungen dieses Abschnitts befassen sich mit der Darstellung und Abgrenzung „überfälliger“ finanzieller Vermögenswerte entsprechend IFRS 7.37 (a). Nach dem Entwurf der Stellungnahme wird eine Beschränkung dieser Angaben auf die im internen Berichtswesen von der Unternehmensführung genutzten Informationen als nicht zulässig erachtet, sofern diese nur einen Ausschnitt aus den gesamten überfälligen Forderungen betreffen. Dazu wird ergänzend erläutert, dass beispielsweise in den Fällen, in denen im Rahmen des internen Berichtswesens zur Risikosteuerung nur eine Übersicht über solche Forderungen vorgelegt wird, die mehr als 90 Tage überfällig sind, die Angabe gemäß IFRS 7.37 (a) dennoch für alle überfälligen Forderungen ab dem ersten Tag zu erfolgen habe.

Diese Pflicht zur Angabe überfälliger finanzieller Vermögenswerte ab dem ersten Tag geht in unseren Augen über die Anforderungen des IFRS 7 hinaus. Auch halten wir diese Verpflichtung nicht für sachgerecht. Ein Verzug von wenigen Tagen ist im Kreditgeschäft durchaus üblich und deutet daher nicht zwangsläufig auf ein Kreditrisiko (Kreditausfallrisiko?) hin. Eine Angabe sämtlicher überfälliger finanzieller Vermögenswerte ab dem ersten Tag würde somit dem angestrebten Ziel, die Kreditrisiken offenzulegen, entgegenstehen. Vielmehr ist es in unseren Augen sinnvoll, überfällige Forderungen in Laufzeitbändern darzustellen, die sich an der internen Berichterstattung orientiert. Wir regen daher die Streichung dieser Angabepflicht an.

Tz. 54

Der Entwurf sieht es als generell sinnvoll an, neben der Gliederung nach vertraglich vereinbarten Restlaufzeiten gemäß IFRS 7.39(a) ebenfalls eine ergänzende Restlaufzeitgliederung auf Basis der erwarteten Fälligkeitstermine auszuweisen. Die Darstellung des Liquiditätsrisikos mittels zweier unterschiedlicher Tabellen halten wir nicht für sinnvoll. Wir sind der Auffassung, dass Informationen zum Liquiditätsrisiko besser durch die umfangreichen Angaben im Risikobericht dargestellt werden.

Tz. 62

Der Entwurf sieht mit Verweis auf IFRS 7.IG34 vor, dass im Rahmen der Offenlegungspflichten zur Sensitivitätsanalyse bei in verschiedenen Währungen bestehenden wesentlichen Zinsrisiken, eine nach Währungen getrennte Angabe erfolgen sollte.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Standard an dieser Stelle die Formulierung „sensitivity analysis *might show separately*“ verwendet. Danach ist es aus unserer Sicht auch zulässig, in bestimmten Fällen auf diese getrennte Angabepflicht zu verzichten. Eine aggregierte Darstellung kann zum Beispiel sachgerecht sein, wenn die entsprechenden Geschäfte zusammen gesteuert und die Risiken nicht separat gemessen werden. Wir empfehlen daher, an dieser Stelle die Aussage zu präzisieren und statt „sollte ...erfolgen“ alternativ zu formulieren „kann in bestimmten Fällen eine nach Währungen getrennte Angabe sinnvoll sein“.

Tz. 65

Dieser Abschnitt befasst sich mit Fragen der Berücksichtigung von Finanzinstrumenten in der Sensitivitätsanalyse. Diese Ausführungen behandeln dabei sowohl bilanzielle wie auch risikotechnischen Aspekte. Die Kernaussagen sind daher an einigen Stellen nur schwer nachvollziehbar.

Wir regen aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit an, eine stärkere Abgrenzung dieser beiden unterschiedlichen Fragestellungen innerhalb dieser Textziffer vorzunehmen.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der Erstellung der endgültigen Fassung der Stellungnahme zur Rechnungslegung berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Jäger


Silvia Schütte